

schen Ideen deutlich auf die Konzeption der Regierungspolitik eingewirkt, und zwar in einer Weise, daß gerade in diesem Punkt die Gegebenheiten in severischer Zeit nicht so sehr als Bestandteile einer neuen, eigenen Phase erscheinen, sondern als weitere Schritte innerhalb einer gradlinigen Entwicklung⁵⁸. Prinzipiell ist die Feststellung von Interesse, daß – auch – mit dieser Entwicklung die Formulierung einer entsprechenden, wenn auch in charakteristischer Weise großzügigeren Theorie zusammengeht: Frühestens zur Zeit Marc Aurels entfaltet der Jurist Florentius seine schriftstellerische Tätigkeit, der die Einrichtung der Sklaverei für „der Natur zuwiderlaufend“ erklärt⁵⁹, während Ulpian die Meinung vertritt, daß die Sklaven zwar innerhalb des Bürgerlichen Rechts (*ius civile*) keine Rechtspersonen sind, was jedoch nicht für das Naturrecht (*ius naturale*) gilt, dem zufolge *omnes homines aequales sunt*⁶⁰.

Was die Zeit des Septimius Severus und des Caracalla anbelangt, so sind für den Gegenstand unserer Untersuchung folgende Fälle von besonderem Interesse: In einer constitutio aus dem Jahr 208 heißt es⁶¹: *iniuriarum ex persona quoque servi damnatus infamia notatur*. Es wird also festgelegt, daß einem wegen der Mißhandlung

um die Aufrechterhaltung der abgestuften sozialen Hierarchie und der Eingliederung von überprüfen neuen Mitgliedern in die Reihen der freien Bürger. Die Aufnahme zahlreicher entlohener Sklaven in die Räuberbande des Bulla unter Septimius Severus und die paradigmatische Hinrichtung ihres Anführers (*Cass. Dio* 76 [77], 10, 5. 7) zeugen von der damaligen Brisanz des Themas der Behandlung und des Gehorsams der Sklaven. Zur Strenge des Septimius Severus gegenüber den Freigelassenen s. *Cass. Dio* 76 (77) 6, 1-2. Zur einschlägigen Lit. s. folgende Anm.

⁵⁸ Vgl. bes. die hilfreiche Studie von A. Piganiol, *Les empereurs parlent aux esclaves*, Romanitas I (1958) = Scripta varia III, Brüssel 1973, 202-211 (bes. 203-207); *Schtajerman* 305-310 (zur Politik der beiden ersten Severer), 341-345 (zur Zeit des Severus Alexander), die allerdings allgemein dazu tendiert, die Bedeutung dieser – und sei es nur „korrigierenden“ – Veränderungen innerhalb der Anschauungsweise und der Gesetzgebung zu unterschätzen; *Soraci* 90-96 (zur Zeit des Severus Alexander). Allgemein zur theoretischen Einordnung und zur praktischen Behandlung der Sklaven seit der Zeit der Antonine s.u.a. *Kaser* I 284; *Gaudemet, Inst.* 546ff.

⁵⁹ *Dig.* 1, 5, 4 pr.+1: *Libertas est naturalis facultas eius quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut iure prohibetur. (1) Servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur*. Vgl. S. Brassloff in: *RE* VI 2 (1909) 2755f. s.v. Florentius Nr. 4. Mit Recht bemerkt M. Finley, *Between Slavery and Freedom*, CSSH 1964 = *Economy and Society in Ancient Greece*, Harmondsworth (Penguin) 1983, 130, daß diese Ansicht die Sklaverei gleichermaßen als notwendig für den Bestand jeder – antiken – Gesellschaft (*ius gentium*!) einschätzt; das klare Zugeständnis eines derartigen Widerspruchs zwischen der Natur und dem Recht von seiten eines römischen Juristen ist nichtsdestoweniger von besonderer Bedeutung.

⁶⁰ *Dig.* 50, 17, 32: Vgl. vom selben Autor ebenda I, 1, 4 und I, 1, 3; hierzu *Honoré, Ul.* 28.

⁶¹ *C. J.* 2, 11, 10. *Schtajerman* 305 deutet diese Stelle dahin, daß der Herr auch für Rechtsverstöße bestraft werde, die sein Sklave begangen hatte(!), obwohl die korrekte Interpretation bereits 1899 von *Mommsen, StrR* 805 Anm. 2 vorgelegt worden ist. Vgl. ferner (zur Formulierung: *iniuria ex persona X*): W. W. Buckland, *A Text-book of Roman Law from Augustus to Justinian*, 3rd ed. rev. by P. Stein, Cambridge 1963, 592.

eines Sklaven zu Verurteilenden dieselbe Strafe der infamia zuzumessen sei, wie sie für ein entsprechendes Verbrechen gegenüber einem Freien Gültigkeit hatte. In den Digesten⁶² wird ein Brief des Septimius Severus an den Prätor Fabius Cilo angeführt, in dem dieser mit der Untersuchung der Beschwerden von Sklaven beauftragt wird, die *ad statuas* Zuflucht genommen hatten (gemeint sind sicher Kaiserstatuen) und gegen ihre Herren Klage führten. Ulpian bemerkt dazu⁶³, daß, selbst wenn die Züchtigung eines Sklaven nicht zum Zweck der Beleidigung seines Herrn geschehen sei, so daß dieser ein Verfahren gegen den Schuldigen hätte anstrengen können und müssen, der Prätor dennoch verpflichtet sei, diese Handlung nicht ungestraft zu lassen, und zwar besonders dann nicht, wenn der Sklave ausgepeitscht oder gefoltert worden sei. Denn, fügt er hinzu, eine solche Behandlung „kann offensichtlich auch ein Sklave spüren“ (*et servum sentire palam est*). Derselbe Autor heißt an einer anderen Stelle die Ansicht gut⁶⁴, daß in dem Fall, in dem ein Sklave als Erbe eingesetzt sei, wenn dem Erblasser keine Kinder geboren worden seien, die Gattin des letztgenannten jedoch schwanger sei, der Prätor verpflichtet sei, die Legitimität der Geburt zu schützen, so daß keine falschen Erben auftreten könnten. Ulpian beruft sich zwar auf die Bewahrung der Sozialethik, doch ist das Ergebnis jedenfalls die Gleichbehandlung eines Sklaven und eines Freien, der an dessen Stelle träte. An einer anderen Stelle schließlich vertritt er die Auffassung⁶⁵, daß die Sklaven – offenbar die reicheren – das Recht besäßen, einen Verwalter (*procurator*) für ihr Vermögen einzustellen, der sie dann gegebenenfalls auch vor Gericht vertreten könne.

Was die Freilassung und die Freigelassenen anbetrifft, so läßt sich an verschiedenen Beispielen eine entsprechende Grundhaltung aufzeigen. Im Jahre 208 urteilen Septimius Severus und Caracalla⁶⁶, daß die durch fideicommissum ihres Herrn freigelassenen Sklaven, die auch Kinder hatten, nicht deshalb in den Status von Sklaven zurückversetzt werden dürften, weil der Sohn des Erblassers in der Zwischenzeit das Testament angefochten hatte und es ihm gelungen war, es für ungültig erklären zu lassen. Unter Caracalla (215) ergeht ein Beschluß⁶⁷, dem zufolge von einem ehemaligen Sklaven keine Gelder eingefordert werden dürften, die ihm zu einem Zeitpunkt geliehen worden waren, als er noch nicht frei war, und dies vor allem, wenn ihm sein persönliches Vermögen (*peculium*) nicht von seinem Herrn vermacht worden war. Caracalla und Septimius Severus ordneten außerdem an, daß ein Freigelassener, dem etwas vererbt worden war, dieses Erbe nicht deshalb verlieren dürfe, weil er in der Zwischenzeit durch kaiserliche Gunst „die Ringe“ (*anulos*) erhalten hatte, also in

⁶² 1, 12, 1 pr.-2. [S. dazu R. Gamauf, *Ad statuam licet confugere*, Frankfurt 1999.]

⁶³ *Dig.* 47, 10, 15, 35. Zur Einstellung Ulpians gegenüber den Sklaven (in den hier angeführten Fällen und allgemein) vgl. *Schtajerman* 342ff.; *Honoré, Ul.* 245.

⁶⁴ *Dig.* 25, 4, 1, 13.

⁶⁵ Ebenda 3, 3, 33 pr.-1.

⁶⁶ *C. J.* 3, 28, 4.

⁶⁷ Ebenda 4, 14, 2.

den Ritterstand erhoben worden war⁶⁸. Aus der Zeit des Severus Alexander stammt die Genehmigung, daß kaiserliche und private Freigelassene den Beruf des Rechtsanwalts (*patrocinium*) ausüben durften, wenn sie über die dazu notwendige Ausbildung verfügten⁶⁹. Bei aller Unterdrückung und Härte, die der Staat stets gegenüber den nicht freien Mitgliedern des Volkes bewiesen hat, ist doch auch hier die allgemeine Tendenz nicht zu verkennen, diesen ebenfalls einige Rechte zuzugestehen. Zugleich wurden damit die Rechte der Herrn und Patrone entsprechend beschnitten, deren Stelle nun zwar indirekt, aber faktisch, die kaiserliche Verwaltung für sich beanspruchte⁷⁰.

Abschließend muß festgehalten werden, daß die dargestellten Tendenzen zu einer mehr oder weniger großen Angleichung traditioneller Unterschiede zwischen den Untertanen des Kaisers gerade in dieser Zeit nicht verwundern dürfen, in der der seit Augustus bestehende principatus in eine volle Monarchie (*dominatus*) umgewandelt und der Weg zur Staatsform der späten Kaiserzeit vorgezeichnet wurde⁷¹. An dieser Stelle ist auf die treffende Feststellung von Dieter Nörr hinzuweisen, daß jede Form der – echten – Monarchie „eine eigentümliche Egalisierungstendenz“ in sich birgt, die den Monarchen mit den führenden Schichten der Bevölkerung in Konflikt bringt und ihn zum Beschützer der unteren Schichten werden läßt⁷², dies aber natürlich nur bis zu einem Grad, der nicht die Stabilität der bestehenden Gesellschaftsordnung und ihre glückliche Symbiose mit der Monarchie gefährdet, sondern diese, im Gegenteil, garantiert.

⁶⁸ *Dig.* 35, 1, 33, 2.

⁶⁹ *C. J.* 2, 6, 2.

⁷⁰ Vgl. *Schajerman* 310; *Petit*, *HGER* 350.

⁷¹ Schlagwortartig formuliert *Walser*, *Sept. Sev.* 104: „Prinzipat und Spätantike treffen sich gleichsam in der Person des Afrikaners auf dem Thron“. Natürlich ist die strenge Scheidung einer „guten“ (*principatus*) und einer „schlechten“ (*dominatus*) Epoche innerhalb der römischen Kaiserzeit, die man gewöhnlich mit Diokletian enden läßt, ein geistiges Nebenprodukt des liberalen Enthusiasmus des 19. Jahrhunderts: vgl. die umfassende Untersuchung von J. Bleicken, *Prinzipat und Dominat. Gedanken zur Periodisierung der römischen Kaiserzeit*, Wiesbaden 1978; m.E. sollte allerdings die Bedeutung der Zeit der Severer innerhalb der Gesamtentwicklung stärker betont werden (vgl. z.B. ebenda 20 Anm. 14 zu den numismatischen Zeugnissen).

⁷² In seiner Rez. zu *Garnsey*, *Soc. St.*, *ZRG* 88 (1971) 414. Vgl. dens., *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit*², München 1969, 92ff.

Hier verdient auch die zusammenfassende Würdigung Erwähnung, zu der G.C. Picard, *La civilisation de l'Afrique romaine*, Paris 1959, 145 auf der Grundlage der Zeugnisse zur Sozialgeschichte Nordafrikas unter den Severern gelangt ist: „Il n'est pas excessif de dire que jamais l'Empire romain et d'une façon générale, le monde méditerranéen ne furent plus démocratiques que sous le ‚dominat‘ des empereurs lepcitains“.

e) Caracallas Edikt von Banasa, die Entwicklung der Auffassungen vom Verhältnis Staat – Tributpflichtige und die indulgentia der Severer

Als besonders interessant erweist sich auch im Rahmen des hier behandelten Problemkreises die Untersuchung bestimmter Aspekte der Auffassungen der Severer hinsichtlich des Verhältnisses und der wechselseitigen Verpflichtungen der staatlichen (d.h. kaiserlichen) Oberhoheit und der Untertanen in den Provinzen, wie sie sich Verwaltungsentscheidungen und anderen Texten offiziellen Charakters entnehmen lassen. Von grundlegender Bedeutung ist hier ein durch eine Inschrift überliefertes edictum des Caracalla aus Banasa¹, einer römischen colonia in der Provinz Mauretania Tingitana (etwa dem heutigen Marokko). Dieses Edikt² stammt aus dem Jahr seiner elften tribunicia potestas (10. Dezember 215 bis 9. Dezember 216), als der Kaiser seinen letzten Zug gegen die Parther vorbereitete oder bereits begonnen hatte. Der Text verkündet, daß den Bewohnern bestimmter Provinzen des Reiches ihre Geld- oder Getreideschulden (*debita fiscalia frumentaria sive pecuniaria*) gegenüber der kaiserlichen Kasse erlassen würden³. Diese Provinzen waren sicher die Mauretania Tingitana und sehr wahrscheinlich die Nachbarprovinz Mauretania Caesariensis. Eine allgemeinere Gültigkeit auch für andere afrikanische Provinzen kann mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden⁴.

Als Geschenke gewährte Tilgungen oder Reduktionen von Schulden dieser Art sind in der Geschichte des imperium natürlich nicht unbekannt⁵. Das Unvermögen der Tributpflichtigen, die finanziellen Forderungen des Staates zu erfüllen, war ein geläufiges Phänomen und entsprechend häufig die als Generosität ausgegebene

¹ Die griechische Schreibung des Namens der Stadt lautet Βάνασσα (*Ptol. geogr.* 4, 1, 13), die lateinische *Banasa* (z.B. *Plin. nat.* 5, 1, 5). Zu ihrer Geschichte zusammenfassend (mit Bibl.): M. Euzennat, *PECS* 140f. s.v. Banasa; J. Desanges, *Pline l'Ancien. Histoire Naturelle V 1* (Paris: Les Belles Lettres 1981) 93f.

² Editio princeps: R. Thouvenot, Une remise d'impôts en 216 ap. J.-C., *CRAI* 1946, 548-558. Vgl. *AnÉp* 1948, 109. Vgl. auch die jüngere erschöpfende Analyse und historische Auswertung des Textes von *Corbier, Le discours* (mit Lit.). Wertvoll auch die Analyse von *Williams, Car.* 76-80, der überzeugend auch in diesem Edikt Elemente des persönlichen Stils des Kaisers nachweist. [G. Di Vita-Evrard, L'édit de Banasa: un document exceptionnel?, *L'Africa Romana* 5 (1988), 287-303 hat versucht, den Inhalt des Edikts zu banalisieren, zu Unrecht]

³ Z. 5-6.

⁴ Vgl. *Corbier, Le discours* 213 mit Anm. 5. Die allgemein bekannte begrenzte Gültigkeit des Edikts könnte letztlich die im Text fehlende genaue Benennung der begünstigten Gebiete erklären (Z. 11ff.).

⁵ Vgl. die bereits von *Mommsen, StR* II 1015 zusammengestellten Fälle. Außerdem (mit weiterführender Lit.): H. Kloft, *Liberalitas Principis*, Köln 1970, bes. 120-124; A.E. Hanson, Evidence for a Reduction in Laographia at Philadelphia in Gaius' Second Year, *Proc. of the XVI Int. Con. of Papyr.* (= *Amer. Stud. in Pap.* 23), Chico 1981, 345-355.

Notwendigkeit, Schulden zu erlassen, wenn es angesichts der Gefahr von Unruhen oder der Lähmung des gesamten Steuersystems als ratsamer betrachtet wurde, nicht weiter auf ihrer Begleichung zu beharren. Die steuerlichen Verpflichtungen belasteten bekanntlich vor allem die Bewohner der Provinzen, die verpflichtet waren, zusätzlich direkte Steuern (*tributa*) zu entrichten, während die bevorrechtigten Bewohner Italiens, nicht jedoch immer auch alle römischen Bürger in den Provinzen (s.u. S. 144ff.), lediglich indirekte Steuern (*vectigalia*) zu zahlen hatten, die nur aufgrund bestimmter Anlässe (Erbschaften, Handel) und nicht auf jährlicher Basis anfielen. Hinter dieser unterschiedlichen Behandlung stand jedenfalls eine entsprechende Herrschafts- und Ausbeutungsideologie: Die Provinzbewohner waren im besten Fall – wie es einmal Tiberius für den Fall Ägyptens erklärt hat – die zu scherenden (immerhin aber nicht zu schindenden) Schafe in den Händen der staatlichen Organe⁶. Die Provinzen hatten im wesentlichen das imperium zu unterhalten, das sie durch schrittweise Unterwerfung an sich gebracht hatte.

Die Schulderlasse zugunsten von Römern und Nichtrömern bezogen sich manchmal auf lange Zeitspannen, wie derjenige aller Schulden gegenüber dem Staat unter Hadrian (für eine fünfzehnjährige Periode)⁷ und ein weiterer unter Marc Aurel (für eine fünfundvierzigjährige Periode)⁸, was zeigt, wie schleppend gewöhnlich deren Begleichung erfolgte. Es wäre jedoch übertrieben, sich der alten Ansicht Mommsens anzuschließen⁹, daß die beiden erwähnten Fälle als Hinweise auf einen regelmäßigen Schuldenausgleich zugunsten vieler zu deuten wären. Ein steuertechnischer (oder besser steuerlöschender) Automatismus dieser Art hätte sicherlich jede Form von Verzögerung der Zahlungen an den Staat ermutigt. Im übrigen hat Hadrian die erwähnte Maßnahme anläßlich seines ersten Einzugs in Rom nach der Thronbesteigung ergriffen, und Marc Aurel erwies seine Großmut zwischen 176 und 178, als er nach der Niederschlagung der Erhebung des Avidius Cassius aus dem Orient zurückgekehrt war. Die Umstände sprechen für sich selbst: Aus Anlaß von Festlichkeiten, aber parallel auch aus der Notwendigkeit heraus, die Loyalität der Untertanen zu stärken, waren die Kaiser bereit, finanzielle Großmut zu beweisen; ihre Macht basierte ja auf der Duldsamkeit oder dem Wohlwollen ihrer Untertanen, einem Wohlwollen, das sie systematisch pflegten und dadurch sicherzustellen suchten, daß sie konsequent die Rolle des öffentlichen Wohltäters spielten, wie es von P. Veyne im Detail herausgearbeitet worden ist¹⁰. Der Steuererlaß zählte letztlich ebenfalls zu den fundamentalen sozialen Waffen in der Hand der Kaiser, die man

⁶ *Cass. Dio* 57, 10, 5. Vgl. *Suet. Tib.* 32, 2 und H.I. Bell, *Egypt from Alexander the Great to the Arab Conquest*, Oxford 1948 (Repr. 1966) 76.

⁷ *Cass. Dio* 69.8.1². Vgl. den Kommentar in der zweisprachigen Ausgabe von E. Cary-H.B. Foster, *Dio's Roman History* (LoebCL) VIII (1925) 438f.

⁸ *Cass. Dio* 71 (72), 32, 2.

⁹ Mommsen a.O.: „eine von fünfzehn zu fünfzehn Jahren eintretende Gesamtrevision der Restforderungen“. Vgl. *Pekáry, Studien* 483 (auch zum Edikt von Banasa).

¹⁰ *P&C*, bes. 635ff. mit Anm.

besser unter dem traditionellen Schlagwort *panis et circenses* kennt. Die übliche offizielle oder inoffizielle Begründung für Schenkungen dieser Art bildete also ein spezieller Feieranlaß für das Reich und das Gefühl der Notwendigkeit, dem einfachen Volk die Anteilnahme an positiven Ereignissen, aber natürlich auch bei Kriegs- oder Naturkatastrophen, deutlicher vor Augen zu führen. In den letztgenannten Fällen war ja ohnehin eine normale Entrichtung der von seiten des Staates vorgesehenen Steuern unmöglich. Häufige Beispiele dieser Art waren offenbar die durch Erdbeben geschädigten Provinzstädte¹¹.

Kennzeichnend für die diesbezügliche Grundeinstellung der römischen Verwaltung und speziell zur Zeit eines Kaisers, der den Provinzen besonderes Interesse entgegenbrachte, ist ein Edikt Hadrians aus Ägypten¹²: Hier wird die Begleichung der finanziellen Abgaben an den Staat, der wirtschaftlichen Potenz der einzelnen Gebiete der Provinz entsprechend, für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt. Das Edikt des Kaisers basiert auf dem Grundgedanken, daß der Nil trotz seines schwankenden Wasserstands eine sichere Gewähr für die künftige (und absehbare) Begleichung der Schuld darstelle. Bereits im selben Jahr, in dem das Edikt erlassen wurde (136), hatte der Nil dem Wortlaut der Inschrift entsprechend nach einigen Jahren des Tiefstands wieder seinen gewohnten Wasserstand erreicht, wodurch die Fruchtbarkeit des Landes wiederhergestellt war. Der Kaiser hielt es aber dennoch für notwendig, durch diese Maßnahme ποιῆσαισθαι τινὰ πρὸς τοὺς γεωργοὺς φιλανθρωπίαν¹³. Die Großmut des Kaisers beschränkte sich mithin auf eine Abwägung einerseits der unmittelbar vorhergegangenen Naturprobleme und andererseits der dauerhaften natürlichen Qualitäten einer Landschaft, die eine baldige Begleichung der jeweiligen Schuld garantierten¹⁴. Allgemein ist hier wie in den Fällen eines tatsächlichen Erlasses von Schulden gegenüber der Staatskasse zu beobachten, daß die Untertanen des Kaisers höchstens als um seine Nachsicht Ersuchende auftreten, während jener die Rolle des sich erbarmenden Gönners einnimmt, der ihnen etwas von dem schenkt, was sie ihm schulden¹⁵. Die φιλανθρωπία des Kaisers kam nicht bloß in Not gerate-

¹¹ Vgl. z.B. für die Thronbesteigung von Kaisern die Zusammenstellung bei A.E. Hanson a.O. (s.o. Anm. 5) 354f. sowie für Erdbeben und kriegereische Ereignisse die Nachrichten bei Tac. ann. 2, 47; 4, 13; 12, 58. 63.

¹² P. Jouguet, REG 33 (1920) 375ff. (Text: 379f.) = SB III 1 (1926) 6944 [vgl. Oliver, GC 88].

¹³ Z. 10.

¹⁴ Treffend die Bemerkungen von W.L. Westermann, JEA 11 (1925) 178: „... no doubt this moratorium on the money revenues of the one year was acceptable to the peasants of Egypt. But it supports the view that the economic policy of Hadrian's administration was that of a sensible creditor rather than a generous one.“

¹⁵ Cassius Dio z.B. wertet der Erlaß von Schulden gegenüber dem Staat durch Marc Aurel als Zeichen der Großmut (μεγαλόφρων, 71 [72], 32, 3) des Kaisers, während Tacitus ann. 2, 47 die gleiche Maßnahme des Tiberius zugunsten der erdbebengeschädigten Bewohner von Sardes auf die allgemeine *misericordia* zurückführt, die ihr Mißgeschick geweckt habe.

nen, sondern auch solchen Untertanen zugute, die eine derartige Schenkung als logische Gegenleistung für dem Reich erwiesene Dienste kaum verdient hätten. Die von einem Kaiser erwiesene Wohltat war stets ein reiner Gnadenakt und richtete sich nicht nach dem wie auch immer einzustufenden Verdienst der Tributpflichtigen.

Genau deswegen erweist sich den uns sonst zur Verfügung stehenden Quellen zufolge die Art und Weise als Neuerung, in der Caracalla das Edikt von Banasa begründet. Zu Beginn des Edikts wird zunächst allgemein darauf hingewiesen, daß er diese Maßnahme zugunsten der Einwohner der genannten Provinzen ergreife, *obsequium et fidem vestram remunerans* (Z. 5), um im Anschluß – nach der konkreten Festlegung der Fälle, die das Edikt abdeckt – die Begründung mit folgendem Satz zu konkretisieren: *certum habens quod indulgentiam meam obsequio sitis remuneraturi, cum vicor(um) et provinciarum bene de re p(ublica) merentium non tantum viris fortibus in omni ordine spectatissimis castrensium adque civilium officiorum, verum etiam silvis quoque ipsis caelestium fertilibus animalium, meritum apud me conlocaveritis* (Z. 10-14). Unmittelbar im Anschluß daran liest man den hochinteressanten Nachsatz: *hoc beneficio meo praesumo omnes de cetero annuas pensitationes sive in frumento seu in pecunia eo promptius daturos quo me reputabitis non expectasse quin ultro offerrem neque petentibus vobis neque sperantibus nova remedia et magnificam indulgentiam* (Z. 14-17).

Festzuhalten ist zunächst, daß Caracalla dem Gehorsam (*obsequium*) der Provinzbewohner einen besonderen Gehalt unterlegt und einen entsprechenden Wert beimißt. Dieser Gehalt umfaßt die zum Wohl des Staates von den Provinzbewohnern unternommenen Aktivitäten, die zusammenfassend auch durch den Begriff *meritum* ausgedrückt werden¹⁶. Der genaue Zeitraum, in dem diese Aktivitäten angesiedelt sind, geht nicht direkt und klar aus dem Text hervor, wo die Hauptaussage um die im ablativus instrumentalis stehenden Worte *viris* und *silvis* gewoben ist und so der Eindruck einer syntaktischen Unbeholfenheit entsteht. Er wird jedoch klar, wenn man berücksichtigt, daß das Partizip *merentium* nicht nur die Gegenwart, sondern zumindest auch eine gewisse Zeitspanne der Vergangenheit einschließt (diese Eigenschaften von Personen und Tieren lassen sich nicht in einen Gegenwartsmoment zwängen), wobei *conlocaveritis* entweder als Konjunktiv Perfekt oder als Indikativ Futur II aufzufassen ist. Die letztgenannte Möglichkeit ist vielleicht eine bewußte Mehrdeutigkeit. Ob man nun annimmt, daß sich das *conlocaveritis* einzig auf die Vergangenheit bezieht und der Satz, in dem es enthalten ist (*cum ...*), den vorherigen Satz im Futur I (*quod sitis remuneraturi*) begründet oder daß es selbst in die Zukunft weist und das unmittelbar Vorhergegangene erklärt, so dehnt die klare Verbindung der beiden Sätze die Gesamtaussage doch auch auf die Zukunft aus. Auf diese Weise erhalten die von den Provinzbewohnern zum Wohl des imperium unternommenen

¹⁶ Corbier, *Le discours* 222: „Le *beneficium* impérial est une réponse à l’*obsequium* des provinciaux, mais non – la nuance est essentielle – au *meritum* qu’ils ont acquis par leurs *officia*“ trifft also nicht genau den Sinn des Textes.

Aktivitäten faktisch einen zeitübergreifenden Charakter: Es gab sie, es gibt sie, und es wird sie stets geben¹⁷.

Bereits diese Annahme der Kontinuität zeigt nicht nur das Vertrauen des Kaisers in die guten Dienste dieser Gebiete, sondern auch seine Bereitschaft, eigentlich selbstverständliche Beiträge eben dieser Gebiete zur Erhaltung des Reiches als besonders wertvoll (und daher der Belohnung wert) einzustufen. Faktisch setzt sich das *meritum* der belohnten Afrikaner aus folgenden Einzelementen zusammen: a) der Erziehung tapferer Männer, die sich auf allen militärischen und politischen Dienstebenen des römischen Staates glanzvoll bewähren, in diesen Dörfern und Provinzen (*vici et provinciae*), und b) der reichen Aufzucht „himmlischer Tiere“ (*caelestium animalium*), die offensichtlich in den Augen des Kaisers ebenfalls von großem Nutzen waren, in den dortigen Wäldern. Die genauere Bestimmung dieser Tiere ist Gegenstand zahlreicher Erörterungen geworden¹⁸: Man hat hier die Wahl vor allem zwischen den beiden bekannten Schwächen Caracallas, den Löwen und den Elefanten, beides Tierarten, die ihm diese Gebiete Afrikas liefern konnten. Die Elefanten wären nicht nur für seinen Orientfeldzug nützlich gewesen, sondern auch für die Imitation der Züge Alexanders und des Dionysos nach Indien insgesamt, was uns Cassius Dio ausdrücklich bestätigt (77 [78], 7, 4): ... καὶ ἐλέφαντας πολλοὺς συμπεριίγγετο, ὅπως καὶ ἐν τούτῳ τὸν Ἀλέξανδρον, μᾶλλον δὲ τὸν Διόνυσον, μιμῆσθαι δόξῃ. Andererseits kann man die Löwen geradezu als die „Haustiere“ des Kaisers bezeichnen; er hielt nicht nur zahlreiche dieser Tiere, sondern behandelte einen von ihnen, namens Akinakes, wie einen Menschen, fütterte ihn an seinem Tisch und ließ ihn in seinem Bett schlafen¹⁹. Das Attribut *caelestia* scheint jedenfalls besser zu den Löwen zu passen²⁰.

¹⁷ Vgl. Corbier, *Le discours* 225, die davon ausgeht, daß die Worte *bene merentium* „exprime l'idée de futur“, und annimmt, daß *bene* „meriti“ gewählt worden wäre, wenn sich der Sinn auf die Vergangenheit hätte ausdehnen sollen. Diese Interpretation ist jedoch zu eng: Das Präsens ist gerade deshalb verwendet worden, weil es die Fortsetzung der Handlungen (und nicht deren Vollendung) anzeigt. Vgl. auch Williams, *Car.* 78.

¹⁸ Die beiden hauptsächlichen Deutungen (Elefanten – Löwen) zuerst bei A. Piganiol, CRAI 1946, 528; die erstgenannte wird ausführlich gestützt von J. Guey, REA 49 (1947) 248–273. Die entsprechende Lit. zusammengestellt bei Corbier, *Le discours* 217–221; s. außerdem Williams, *Car.* 78 (stimmt Guey zu).

¹⁹ Cass. Dio 78 [79], 7, 2–3.

²⁰ S. bes. das Zeugnis des Lucius Ampelius (2.–3. Jahrhundert n.Chr.), Liber memorialis II 5 zur engen Beziehung zwischen Hera und dem Löwen von Nemea und zu seiner Verwandlung in ein Sternzeichen (... *leonemque caelesti dignitate est honorata*). Vgl. außerdem A. Steier in: RE XIII 1 (1926) 982f. s.v. Löwe und zur Identifizierung Tanit/Dea Caelestis–Hera (beide Göttinnen sind mit dem Löwen verbunden) bes. F. Cumont in: RE III 1 (1897) 1249 s.v. Caelestis. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß Oppian in seinen *Κυνηγετικά*, die Caracalla gewidmet sind, die Löwen „Libyens“ (die in der Antike übliche Bezeichnung für ganz Afrika westlich des Nils) als über allen anderen stehend bezeichnet (III 40–41): ... ἡδὲ λεόντων κοινανικῶν Λίβυες μέγα κοινανέουσι λέοντες. Die Interpretation, für die sich Corbier, *Le discours* 219 schließlich entscheidet: „les animaux

In jedem Fall kann man hier von einer ethischen und faktischen Überhöhung der Aktivitäten der Provinzbewohner und fast auch von einem romantischen Zug innerhalb der Auffassungen des Kaisers sprechen²¹: Provinzen, die solche Männer und solche Tiere hervorbringen, offerieren dem Staat so viel, daß sie es verdienen, von einigen anderen Tributverpflichtungen entbunden zu werden. Nicht allerdings für immer: In diesem Punkt lassen die Geste des guten Willens und die praktische Würdigung keine Mißverständnisse aufkommen. Die – wie sie sich gibt – spontane Großmut des Kaisers lief lediglich darauf hinaus, den Stolz seiner Untertanen anzustacheln, damit sie in der Zukunft auch ihre normalen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat exakt erfüllten. Dennoch bleibt die Feststellung einer – wenn auch „außerordentlichen“ – praktischen Egalisierung der festen fiskalischen Verpflichtungen der Provinzbewohner und ihrer sonstigen Dienstleistungen. Letztere hätte das traditionelle Verständnis des Verhältnisses Staat – Tributpflichtige kaum aus dem engen Kreis nahezu selbstverständlicher, einseitiger und streng komplementärer Verpflichtungen der Provinzen gegenüber Rom ausgesondert. Die staatlichen Bediensteten erhielten einen angemessenen (auch finanziellen) Lohn für ihren Eifer, ohne daß dies insgesamt, nach Gebieten gebündelt, irgendwie geartete Sonderansprüche ihrer Herkunftsorte auf die Gunst des Kaisers begründete. Dies konnte nur dank einzelnen Personen aus der kaiserlichen Umgebung ausdrücklich und öffentlich geschehen, denen Gunst in der Form von Heimatförderung erwiesen wurde und deren Ausrufung zum gesellschaftlichen Vorbild auf jeden Fall für den Staat weiteren Wert besaß (ständiges Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung in den Provinzen)²². Ebenso wäre die Lieferung wilder Tiere an den Kaiser als Geschenk oder ihr Verkauf im Reichsexporthandel sicher nie als besonderer Beitrag zum Wohlergehen des Staates eingestuft worden, geschweige denn als ein Vorgang, der, auch

destinés à Sa Majesté“ (daß sich also das *caelestia* auf den kaiserlichen Empfänger beziehe), kann sich nicht auf entsprechende Quellen stützen.

²¹ Die Anmerkung von Thouvenot a.O. (s.o. Anm. 2) 557f. ist absolut gerechtfertigt: „Le style fleuri de ce document nous étonne un peu: nos administrations n'ont plus coutume d'invoquer les forêts et leurs hôtes; même à l'époque romaine, les décisions impériales sont rédigées dans un style plus sobre.“

²² Vgl. z.B. folgende Fälle: a) das Verhalten Octavians gegenüber der Stadt Aphrodisias in Karien, der Heimatstadt seines ihm ergebenen Freigelassenen Gaius Iulius Zoilus (*Reynolds* doc. 10: S. 96, vgl. S. 157), b) Die Befreiung der Insel Kos von allen direkten Steuern (*omni tributo vacui*) durch Claudius, weil sie die Heimat seines Arztes Gaius Stertinius Xenophon war (*Tac. ann.* 12, 61, vgl. E. Koestermann, Cornelius Tacitus. *Annalen* III, Heidelberg 1967, 214f.). In beiden Fällen wird der lokale Propagandawert der Ausdehnung der kaiserlichen Gunst von einem Bürger aus der Provinz auf dessen – engere – Heimat noch zusätzlich dadurch gesteigert, daß der bedeutende Sproß mit lokalen Ehrungen überhäuft wurde. Zur Frage, inwieweit der Mauretanier Macrinus mit dem Erlaß des hier behandelten Edikts verknüpft ist, s.u.

Zur indirekten Wirkung des kaiserlichen Euergetismus vermittelt lokaler Patrone und der entsprechenden Verbindungen Zentrum–Provinzen vgl. die Studie von R.P. Saller, *Personal Patronage under the Early Empire*, Cambridge 1982, bes. 75. 78.

eingeschränkt und vorläufig, zur Befreiung des entsprechenden Gebiets von den konkreten örtlichen Schulden gegenüber Rom hätte Anlaß geben können²³. Der oben festgestellten Aufwertung steht mithin eine Abwertung der traditionell geltenden Maße bei der Belobigung und praktischen Anerkennung des Beitrags der Provinzen zum gemeinschaftlichen Leben innerhalb des Kaiserreiches gegenüber. Man gewinnt den Eindruck, daß der Geist einer ethisch unbekümmerten Ausbeutung hier von einem durch realen Inhalt geprägtes Gefühl der Verpflichtung gegenüber den Provinzen abgelöst wird. Aus den einfach Tribut Entrichtenden werden nun Untertanen mit Verpflichtungen, denen einige – wenn auch nur elementare – Rechte entsprechen. Nicht weniger klar ist es natürlich, daß dieses Gefühl der „Pflicht seitens des Staates“ denjenigen Einschränkungen unterlag, die der allgemeine Zustand und die Bedürfnisse des Reiches auferlegten.

Eine Nebenbeobachtung im Text des Edikts unterstützt den Eindruck, daß in ihm ureigene Auffassungen und Prinzipien des Kaisers zum Ausdruck kommen: Gegen Ende des Textes wird die Freiwilligkeit (*ultra*) der Tilgung besonders herausgestellt. Man kann natürlich unmöglich annehmen, daß der Kaiser nicht über den wirtschaftlichen Zustand der Provinzen informiert worden wäre und seine Entscheidung ohne die Vermittlung und den Bericht seiner zuständigen Ratgeber getroffen hätte. Genau zu dieser Zeit bekleidete sein späterer Mörder und Nachfolger, Macrinus, das Amt des praefectus praetorio, der selbst aus Mauretanien stammte und, wie begründet vermutet worden ist, wohl in irgendeiner Form an dieser Tilgungsentscheidung mitgewirkt hat²⁴. Offenbar wollte also der Kaiser lediglich anmerken, daß seiner Entscheidung kein offizielles, direktes Gesuch der Provinzbewohner (etwa in Form einer Gesandtschaft) vorausgegangen war und daß man mit einer staatlichen Initiative auf ihre Not reagiert hatte (vgl. *neque petentibus vobis*)²⁵. Dieses Gefühl einer Art ethischen Verpflichtung, das schließlich durch verantwortungsbewußtes Handeln zum Ausdruck kommt, schätzte der Kaiser außer-

²³ Der Versuch von Corbier, *Le discours* 213. 216. 228. 232, gegenüber den von Menschen geleisteten Diensten stärker die Offerte der Tiere zu betonen, wie sie im Edikt Caracallas beschrieben ist, und dieser darüber hinaus den Sinn zu unterlegen, der Kaiser habe hierdurch einen anderen, alternativen Zweig der mauretanischen Wirtschaft ermutigen wollen (sc. die Jagd auf wilde Tiere), überzeugt nicht. Selbst wenn der Kaiser der Meinung gewesen wäre, daß die ausstehenden Schulden durch Lieferungen wilder Tiere ausgeglichen werden konnten, so wäre hier doch sehr viel mehr Gefühl als wirtschaftstechnischer Pragmatismus festzustellen.

²⁴ So bereits A. Piganiol a.O. (s.o. Anm. 18). Zur Herkunft und zur Laufbahn des Macrinus bis zum Jahr 217: H. von Petrikovits in: RE XVIII 1 (1939) 542f. s.v. Opellius Nr. 2.

²⁵ Vgl. Williams, *Car.* 79. Corbier, *Le discours* 227f. wird durch die betonte Negierung jedes Gesuchs oder jeder Hoffnung der Provinzbewohner zu der Vermutung geführt, daß faktisch der Versuch unternommen würde, eine Art Handelsverkehr zwischen dem „Wohltäter“ und den „Beschenkten“ zu bemänteln. Eine derart provokante Verdrehung von bekannten Tatsachen (z.B. der tatsächlichen Existenz einer Gesandtschaft) und nicht etwa Absichten in einem Brief an die Betroffenen selbst erscheint allerdings höchst unglaubwürdig.

ordentlich hoch ein. Zu diesem Schluß gelangt man, wenn man den Text eines Bescheides mit berücksichtigt, der im Codex Justinianus enthalten ist (5, 41, 1 aus dem Jahr 213)²⁶. Hier untersucht Caracalla den Fall eines Vermögensverwalters Minderjähriger, der zugleich die Tätigkeit eines Pächters indirekter Steuern ausübte. Normalerweise war diese Koppelung aus Gründen der Sicherheit des zu schützenden Vermögens, das der Verwalter dann vielleicht einsetzen konnte, um private finanzielle Verbindlichkeiten abzudecken, verboten. Caracalla betont zu Beginn das Verbot, das dieser Verwalter nicht befolgt hatte, antwortet ihm aber, daß ihm, da er sich auf eigene Initiative in dieser Sache an den Kaiser gewandt habe, ausnahmsweise verziehen werde, daß er beide Tätigkeiten ausübe, unter der Bedingung allerdings, daß er den Verpflichtungen, die sich aus beiden ergäben, nachkäme. Die redliche Initiative des (vielleicht unbewußten) Gesetzesbrechers, beim Kaiser um juristischen Rat nachzusuchen und sich nicht etwa durch Schweigen der Aufmerksamkeit des Staates und der Anwendung des (für seinen Fall vorteilhaften oder nachteiligen) Gesetzes zu entziehen, läßt den Verwalter in den Augen Caracallas höher steigen und einer Sonderbehandlung würdig erscheinen. Wie wir oben (S. 58) bereits festgestellt haben, sind die Antworten der Kaiser auf Eingaben ihrer Untertanen natürlich überwiegend von ihren Sekretären *a libellis* abgefaßt worden, doch entspricht diese persönliche Hinwendung eindeutig einem allgemeineren Prinzip innerhalb der Anschauungsweise des Kaisers selbst, das von seinen Beamten natürlich respektiert und umgesetzt wurde²⁷.

Wenn wir also anhand eines Nebenaspekts den Charakter der ethischen Regierungsauffassungen zur Zeit Caracallas bestätigen konnten, wie sie sich im Edikt von Banasa widerspiegeln, so kann uns ein ägyptischer Papyrus helfen, dieselben Grundsätze im Verhältnis Staat – Tributpflichtige auch für die Zeit nachzuweisen, in der Septimius Severus Kaiser und Caracalla Mitregent gewesen ist. Aus dem Jahr 199 stammt ein ägyptischer Papyrus²⁸, der ein Rundschreiben des Epistrategen Arrius Victor an die Strategen des Gaues Arsinoites enthält. Die Umstände, um die es in diesem Schreiben geht, werden hinreichend deutlich: Es handelte sich um die Durchreise des Kaisers durch Ägypten im Jahre 199/200, die den dortigen Verwaltungsapparat zur Sicherstellung der Verpflegung und des Futters für die Tiere in

²⁶ Imp. Antoninus A. Sexto. *Competens iudex non ignorat non esse admittendos ad vectigalia conducenda eos, qui pupillorum vel adolescentium tutelam seu curam administrant vel eius administrationis rationem nondum reddiderunt. Sed quamvis contra interdictum ad vectigale conducendum accesseris, tamen, quoniam ultro me adisti, si tam vectigali quam pupillis satisfeceris, falsi crimine carebis ...*

²⁷ [*Honoré, Emp.s & L.s.*², 69f., 88ff.] nimmt aufgrund gemeinsamer Stilcharakteristika an, daß die Position des praefectus a libellis zwischen dem 5. Januar/11. Februar 212 und dem 28. Juli 213 von Arrius Menander (PIR² A 1100) bekleidet worden ist; dieser war Mitglied des kaiserlichen Rates (consilium principis) und Verfasser einer Abhandlung *De re militari* wahrscheinlich im Auftrag Caracallas.

²⁸ PSI VI 683 mit den Ergänzungen und Anmerkungen von U. Wilcken, AfP 7 (1923) 84f. Zur Interpretation vgl. Rostovtzeff, *SEHRE* 712f. Anm. 15.

Bewegung setzte: ... εἰ[ς τήν?] ἀννῶναν τοῖς [κυ]ρίοις ἡμῶν ... (12-13). Der Epistratege verlangt nun von den ihm unterstellten Strategen und diese wiederum von den örtlichen Dorfsekretären: a) detaillierte Angaben darüber, wie sie diese Lasten auf die einzelnen Gemeinden verteilt hatten, und b) eine Abrechnung über die Art und Weise, wie sie offenbar parallel von der kaiserlichen Kasse zur Verfügung gestellte Mittel ausgegeben hatten (εἰς πόσα καὶ τίνα εἶδη, 16). Zwar nicht sicher, aber doch sehr wahrscheinlich ist die Interpretation²⁹, daß der zweite Teil der angeforderten Auskünfte eng mit dem ersten in Verbindung stand, denn dies scheint auch aus dem anschließenden Passus hervorzugehen, in dem in einer, soweit ich sehe, singulären Weise eine der politischen Leitlinien zum Ausdruck kommt: ὥσπερ γὰρ οἶμαι π[ρ]όγοιαν ἐποίησαντο | οἱ ἐ[γ]χώριοι τοῦ τὰ ἐπιδή[δ]εια παρεσχηκέναι | [τ]οῖ[ς] γεννηοτάτοις στρατιώδοις, οὕτω καὶ | αὐτῶν [ἐπι]μεληθῆναι ἀ[να]γκαῖόν ἐστιν ... (17-20, es folgen stark beschädigte Zeilen). Aus dem Text geht deutlich hervor, daß der Epistratege kalkulieren möchte, welche Beträge in diesem Gebiet bereits für die verschiedenen Bedürfnisse des kaiserlichen Heeres ausgegeben worden waren und was von den Einheimischen an Naturalien geliefert worden war, damit er auch für ihre Entschädigung hinsichtlich derjenigen Lieferungen sorgen konnte, die unbezahlt geblieben waren. Auf den ersten Blick befremdet eine solche Praxis gerade in den Jahren, in denen wir traditionell (seit der ersten grundlegenden Studie von D. van Berchem³⁰) die Etablierung der *annona militaris* als nunmehr immer häufiger eingetriebene Naturalabgabe für die Tributleistenden des Reiches ansetzen. Seitdem hat sich jedoch herausgestellt³¹, daß man die systematische Einführung dieser steuerähn-

²⁹ Rostovtzeff a.O.

³⁰ L'annone militaire dans l'Empire romain au III^e s., *Mémoires de la Société Nationale des Antiquaires de France*, 8. Ser., X (1937) 117-202 (zu dem hier besprochenen Papyrus: 148f.). Vierzig Jahre später hat van Berchem dieses Thema nochmals aufgegriffen und seine wesentlichen Ergebnisse verteidigt: L'annone militaire est-elle un mythe?, *Armées et fiscalité dans le monde antique*. Colloque du C.N.R.S. organisé par A. Chastagnol, Cl. Nicolet & H. van Effenterre, Paris 1977, 331-336 (mit Lit. und Diskussion: 337ff.). Vgl. auch die Einwände von Corbier, *Dev. & fisc.* 294ff. 309; Neesen bes. 109 (mit Anm. 6). 111 (mit Anm. 6). Die Erwähnung ausstehender Annonaschulden in den Quellen (... *exactori reliquor(um) annon(ae) sacrae expeditionis* ... in der Inschrift Dessau 1330; es handelt sich um den Partherfeldzug von Severus Alexander) können die Auffassung zumindest stützen, daß die annona seit Septimius Severus eine feste Steuereinrichtung gewesen ist (vgl. die letzte Studie von van Berchem a.O. 334 und die – m.E. nicht überzeugenden – Einwände, 338); s. allgemein zu diesem Thema auch u. S. 151f. [Zur Problematik der *annona militaris*, aufgrund besonders der papyrologischen Quellen, jetzt wichtig: F. Mitthof, *Annona militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. v.Chr., I-II*, Firenze 2001 (Papyrologica Florentina, XXXII), der (bes. 56f.) den noch außerordentlichen, nicht technisch steuerartigen Charakter dieser Abgabe zur Severerzeit unterstreicht]

³¹ Vgl. die gut belegten Ergebnisse von L. Wierschowski, *Heer und Wirtschaft. Das römische Heer der Prinzipatszeit als Wirtschaftsfaktor*, Bonn 1984, 159ff. (160: „... erkennbar ist aber, daß das annona militaris-System zu Beginn seiner Einführung kein absolutes

lichen staatlichen Naturalrequisitionen zugunsten der Bedürfnisse des Heeres seit den Jahren des Septimius Severus nicht so auffassen darf, daß das ältere Verfahren (Entschädigung derjenigen, die Naturalien für die Versorgung des Heeres geliefert hatten) gänzlich aufgegeben worden wäre. Versorgungsleistungen gegen Bezahlung sind auch noch lange nach Septimius Severus bezeugt, und andererseits konnten Ratenzahlungen der *annona* als eine Art von Steuer inzwischen bereits für die Zeit des Antoninus Pius nachgewiesen werden³². Wir können also wohl annehmen, daß sich τὸ ἐπιμεληθῆναι τῶν ἐγγχωρίων, das der Epistratege betont, auf seine Sorge für die Zahlung weiterer, vielleicht sogar aller notwendigen Entschädigungen an diejenigen bezieht, die das kaiserliche Heer versorgt hatten. In zweiter Linie ist es ebenfalls möglich, daß der Epistratege beabsichtigte, als Ausdruck seiner Fürsorge für die Einwohner außerdem Listen mit der Aufzählung (ἐπιμερισμός) der von jeder Gemeinde gelieferten Güter aushängen zu lassen, damit jeder Interessierte gegebenenfalls die ihn betreffenden Angaben anfechten konnte (... εἴ τις μέμψασθαι ἔχει προσέλθῃ, 28-29)³³. Der Textverlust zwischen der Formulierung der oben dargestellten Grundrichtlinien und dieser letzten speziellen Anmerkung rät allerdings zur Vorsicht: Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, was genau der Epistratege der Sorge der Verwaltung anheimgestellt hat.

Wie dem auch sei, und selbst wenn die Fürsorge des Epistrategen nur den zweiten Schritt (Aushängen der Verzeichnisse) umfaßt hätte, so bleibt hiervon doch die Grundauffassung vom Verhältnis der kaiserlichen Verwaltung zu den Tributpflichtigen unberührt: Es handelt sich weder um einfachen Gehorsam und um einseitige Verpflichtungen seitens der Einwohner noch um einen Handel mit der kaiserlichen Kasse. Hier kommt wiederum klar eine ethische Auffassung des Verhältnisses Staat – Tributpflichtige zum Ausdruck, die beiden Seiten Verpflichtungen auferlegt. Man kann Rostovtzeff nur zustimmen, der diese Ideen als „very peculiar“ bezeichnet hat³⁴, und er wird auch wohl mit seiner Einschätzung das Richtige getroffen haben, daß in diesen Auffassungen nicht nur die Politik des Epistrategen, dem man in diesem Fall eigennützige Motive hätte unterstellen können, sondern die Grundvorstellungen der kaiserlichen Regierung zum Ausdruck kommen³⁵. Und tatsächlich verknüpft ja die Erwähnung von Vorauszahlungen ἐκ τοῦ ἱερωτάτου ταμείου (15-16), d.h. aus dem kaiserlichen Fiskus, die Grundtendenz des Rundschreibens mit den Zielen der kaiserlichen Politik. Es muß allerdings angemerkt werden, daß in diesem

war, sondern daß daneben durchaus noch andere Möglichkeiten, wie der Kauf, existierten“).

³² P. Mil. Vogl. II 75, 5, 10. Vgl. van Berchem, Colloque C.N.R.S a.O. 334f. Konkrete Beispiele für Versorgungsleistungen gegen Bezahlung noch in der Zeit nach Septimius Severus bei Jones-Brunt 197f. Anm. 27 und Wierschowski a.O. 160.

³³ Vgl. Wilcken und Rostovtzeff a.O. (s.o. Anm. 28).

³⁴ Ebenda.

³⁵ Ebenda. Eigennützige Motive (sc. das Herauskehren der gerechten Verteilung der Belastungen durch den Epistrategen, um Anklagen der Belasteten während des Aufenthalts der Kaiser zu entgehen) werden von Wilcken a.O. angenommen.

Fall, wenn diese ethischen Grundprinzipien bezüglich des Verhältnisses Staat – Provinzbewohner tatsächlich die theoretische Grundlage für diesen konkreten Vorgang der Entschädigung der Einwohner gebildet haben, in geradezu ironischer Weise der Widerspruch zwischen den guten Vorsätzen und den harten Notwendigkeiten deutlich wird, die letztlich keine weitgehenden Öffnungen zuließen. Gerade die Entwicklungen während der schwierigen Regierungsjahre der Severer führten ja konsequent zur Institutionalisierung des Systems der *annona militaris* und nicht zur systematischen Bezahlung der Lieferungen für das kaiserliche Heer. So gut die Absichten der kaiserlichen Verwaltung also auch gewesen sein mögen, so haben es die äußeren Umstände doch stets verstanden, diese den Notwendigkeiten zu unterwerfen.

Man könnte sagen, daß die Unterordnung der Regierenden wie der Regierten unter ein einheitliches ethisches System ohne geographische und „ethnische“ Begrenzungen sowie mit für beide Seiten verbindlichen Rechten und Pflichten auch in einem anderen besonderen Charakteristikum der severischen Regierungsphilosophie eine Entsprechung findet, nämlich im Vorrang der Interessen der Gemeinschaft³⁶ gegenüber denjenigen des Individuums, wobei die letztgenannte Gruppe sogar auch die Kaiser als Individuen mit einschließt. Hinsichtlich der erstgenannten mag ein Hinweis auf den bekannten Satz aus den Institutionen des Ulpian genügen: *Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim*³⁷, wozu T. Honoré treffend bemerkt: „Durch die Betonung des ‚Wohls/Nutzens‘ (*utilitas*) und die Nennung der öffentlichen Interessen vor den individuellen gibt er die beste Formulierung der Regierungsphilosophie der Severer, die man finden könnte.“³⁸ Tatsächlich begegnen die Begriffe *utilitas publica* und *utilitas communis* in charakteristischen Entscheidungen des Septimius Severus und des Caracalla: wenn sie die Einführung neuer Abgaben in einer Stadt von der Abwägung des „öffentlichen Wohls“ abhängig machen³⁹, wenn sie beschließen, daß zu Gunsten des „öffentlichen Wohls“ die Aussage einer Frau gegenüber dem *praefectus annonae* zu akzeptieren sei, die Angaben im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelversorgung Roms enthielt⁴⁰, und wenn Caracalla beschließt, daß alle die Belastungen zu tragen hätten, die den Vermögen zum „öffentlichen Wohl“ auferlegt würden⁴¹.

Was den Einschluß des kaiserlichen Interesses im engeren Sinn in der nachgeordneten Kategorie der Privatinteressen anbelangt, die hinter den öffentlichen zurückstehen, so bildet hierfür das bekannte Dekret des Severus Alexander zum *aurum*

³⁶ S.o. S. 16ff. zum persönlichen Eindruck Galens hinsichtlich der Politik der Severer und zu den entsprechenden Einschätzungen des Apollonios von Tyana bei Philostrat.

³⁷ *Dig.* 1, 1, 1, 2.

³⁸ *Ul.* 247.

³⁹ *C. J.* 4, 62, 1.

⁴⁰ *Dig.* 48, 2, 13.

⁴¹ *C. J.* 10, 42, 2.

coronarium (στεφανικόν) ein eindrucksvolles Zeugnis, das auch hinsichtlich seines Grundgehalts für unsere Fragestellung von Interesse ist. Das Dekret⁴², von dem Teile auf dem Pap. Fayum 20.II überliefert sind, befreit alle Städte des Reiches von der Entrichtung des *aurum coronarium* anlässlich der Thronbesteigung des Severus Alexander (offensichtlich stammt es aus den ersten Jahren seiner Herrschaft), ohne aber ältere Schuldbeträge derselben Steuer gegenüber der kaiserlichen Kasse zu tilgen. Der Kaiser betont, daß er gerne auch diese getilgt und die Steuer gänzlich abgeschafft hätte, um so den wahren Umfang seiner Großmut unter Beweis zu stellen, εἴ γε μὴ τὸ τῆς π[α]ρὰ τοὺς καιροὺς δημοσί<α>ς ἀπορείας ἐνποδὼν ἦ (Z. 5). Weiter unten erklärt er, daß man seine beschränkte Großzügigkeit nicht dahingehend auslegen dürfe, daß sie von περιουσίαν πλούτου zeuge (Z. 13), und ferner, daß es sein Ziel sei, die Wiederaufrichtung des Reiches (τὸ κλῖνον ἀναλήμψασθαι, Z. 14) nicht durch die Auferlegung neuer Steuern anzustreben, sondern durch den Beweis von Besonnenheit und den Verzicht auf jegliche Ausgaben persönlichen Charakters: οὐ πρὸς τὸ [ἴ]διον γεινομένων ἀναλωμάτων (Z. 15)⁴³. Die emphatische Bekundung, daß die Erfordernisse des Staates auch für die Person des Kaisers die Richtschnur darstellten, ist wiederum, soweit ich sehe, ein einzigartiges Zeugnis. Es wäre sicher falsch, diese Worte und Gesten des Severus Alexander (d.h. auch der Julia Maesa, der Julia Mamaea und der juristischen Berater, die faktisch die Vormundschaft über den noch unmündigen Kaiser ausübten) als reine Propaganda abzutun: Die Tatsache, daß die Summe, die ihm seine Untertanen als *aurum coronarium* anlässlich seiner Thronbesteigung geschuldet hätten, erheblich höher gewesen wäre als der Betrag der üblichen, in regelmäßigen Abständen gezahlten Raten der dazwischen liegenden Jahre, sowie der Umstand, daß auch sonst keine Entrichtung großer Summen aufgrund dieser Steuer aus den Jahren Alexanders bezeugt sind, sprechen für die Ansicht, daß die mit dieser Maßnahme verbundene gute Absicht echt war, wenn auch die Umstände schwierig waren⁴⁴. Der beinahe apologetische Ton und die tatsächliche Großzügigkeit des Edikts dürfen nicht als simpler diplomatischer Kunstgriff unter dem Druck der Probleme der Zeit gewertet werden; sie zeugen vielmehr von der praktizierten Anerkennung eines ethischen Kodex, der das Verhältnis des Staates zu seinen Untertanen leiten sollte. Auch hier wird deutlich, daß die ehemaligen, einfach tributpflichtigen Provinzbewohner nun als gleichrangige Untertanen des römischen Staates aufgefaßt werden.

⁴² Jüngere Edition (daraus die hier gegebenen Zitate) mit systematischer Zusammenstellung und Auswertung der älteren Lit.: J.H. Oliver, On the Edict of Severus Alexander, *AJPh* 99 (1978) 474-485: *SB XIV*. 2, 11648; [jetzt auch *Oliver, GC* 275].

⁴³ Die Äußerung dieser Vorstellung deckt sich mit dem Zeugnis der *HA, Alex.* 32, 4: *Aurum et argentum raro cuiquam nisi militi divisit, nefas esseicens ut dispensator publicus in delectationes suas et suorum converteret id quod provinciales dedissent.*

⁴⁴ S. bes. die erhellende Untersuchung von A.K. Bowman, The Crown-tax in Roman Egypt, *BASP* 4 (1967) 59-67, die die – von Alexander abgeschafften – hohen Sonderraten des *aurum coronarium* von den niedrigeren regelmäßigen unterscheidet, die weiterhin zu zahlen waren. Vgl. Oliver a.O. 479. 481f.

Diese freigebige Haltung des Staates und deren selbstverständliche, vom Kaiser oder von anderen inspirierte Zurschaustellung erreichten unter den Severern einen bemerkenswerten Höhepunkt. Dasselbe Phänomen verbirgt sich auch hinter der auffällig häufigen Verwendung des Wortes *indulgentia* und des Beinamens/Titels *indulgentissimus* in der Selbstdarstellung wie in der Charakterisierung der kaiserlichen Politik dieser Zeit durch die Untertanen. Mit eben dieser kaiserlichen Tugend schließt das Edikt von Banasa: Caracalla selbst charakterisiert seine Maßnahme – wie wir gesehen haben – als *magnificam indulgentiam*. Die *indulgentia* bildet eine der interessantesten Eigenschaften innerhalb des traditionellen ideologischen Bildes vom guten Kaiser⁴⁵. Diese Tugend entstammt eindeutig dem familiären Umfeld und charakterisiert das Verzeihen, die Nachsichtigkeit (*indulgere*) und darüber hinaus den allgemeinen Geist der Güte, die die Eltern ihren Kindern gegenüber hegen⁴⁶. In den Raum der Politik übertragen, versetzt dasselbe Geflecht von Beziehungen den Kaiser (*pater patriae!*) an die Stelle des „fürsorglichen Vaters“ seiner Untertanen, der genau weiß, wann er seine Forderungen durch notwendige Zugeständnisse ersetzen oder ergänzen und Fehler verzeihen muß⁴⁷. Kurz gesagt, der gute Kaiser weiß wie der gute Vater, auch Güte zu zeigen.

Diesbezügliche systematische Untersuchungen erleichtern es uns, die Entwicklungsstadien der *indulgentia principis* zu verfolgen⁴⁸. In der schriftlichen Überlieferung wird dieser Begriff bereits seit der Zeit Caesars mit den Führern Roms verbunden, von Seneca auf Claudius angewendet⁴⁹ und danach von Tacitus gebraucht; zur Zeit der „Adoptivkaiser“ erreicht seine Verwendung dann einen Höhepunkt (beson-

⁴⁵ Vgl. zu den Elementen des kaiserlichen „Tugendenkatalogs“ und deren Entwicklung in Beziehung auf das Kaisertum selbst (mit der älteren Lit.): A. Wallace-Hadrill, *The Emperor and his Virtues*, *Historia* 30 (1981) 298-323 (zur *indulgentia* bes. 313. 319ff.). Mit Recht bezweifelt er die Existenz eines festgelegten „Katalogs“ kaiserlicher Tugenden, wie er früher angenommen worden ist: M.P. Charlesworth, *The Virtues of a Roman Emperor. Propaganda and the Creation of Belief*, *PBA* 23 (1937) 105-133.

⁴⁶ Ein charakteristisches Beispiel bei *Tac. Agr.* 4, 2: ... *in huius (sc. matris) sinu indulgentiaque educatus* ...

⁴⁷ Vgl. *Corbier, Le discours* 223: „... elle (sc. l'*indulgentia*) assimile les relations du prince et de ses sujets à celles d'un père envers ses enfants, en les plaçant sous le signe de la bienveillance ...“.

⁴⁸ *Gaudemet, Indul.* Eine analytischere und sorgfältigere Untersuchung des Begriffs und der Beispiele der *indulgentia* hauptsächlich für die Zeit von Caesar bis Trajan hat die Arbeit von *Cotton* vorgelegt. Speziell zum Inhalt der kaiserlichen *indulgentia* hinsichtlich des Strafrechts: W. Waldstein, *Untersuchungen zum römischen Begnadigungsrecht. Abolitio-indulgentia-venia*, Innsbruck 1964, 97ff. 205. Vgl. auch A. Giardina, *RFIC* 113 (1985) 312; [jetzt auch eingehend: M. Corbier, *Indulgentia Principis. L'image et le mot*, in: *Religio deorum. Actes du coll. intern. d'épigr.: Culto y sociedad en Occidente*, Sabadell 1992, 95-123; J.-M. Carrié, La „munificence“ du prince. Les modes tardifs de désignation des actes impériaux et leurs antécédents, in: *Mélanges A. Chastagnol*, Rome 1992, 411-30].

⁴⁹ *De consol. ad Pol.* 12, 4 (falsches Zitat bei *Gaudemet, Indul.* 239f.).

ders häufig wendet es Plinius auf Trajan an)⁵⁰. In offiziellen Texten und auf Münzen begegnet es zwar bereits in den Jahren von Titus und Domitian⁵¹, häufiger (wie auch das entsprechende Partizip/Adjektiv *indulgens*) aber wiederum erst unter den „Adoptivkaisern“. Das erste Zeugnis aus dieser Zeit bildet offenbar ein bei Plinius überliefertes Dekret Nervas⁵²: Dem Philosophen Flavius Archippus werden die ihm von Domitian gewährten Vorrechte bestätigt, wodurch der betagte Kaiser den Zweifelnden *indulgentiam meam* – wie er sagt – demonstrieren wollte. Etwas früher ist auch die Verwendung des Beinamens *indulgentissimus* für einen Kaiser belegt: Domitian verleiht ihn Augustus, dessen besondere Fürsorge für einen Teil des Heeres (legio IV) auf diese Weise herausgestellt werden sollte⁵³. Seit Trajan nimmt dieser Beiname dann den Charakter eines kaiserlichen Titels an⁵⁴. Die Entwicklung ist charakteristisch: Zu Beginn des principatus erscheint das Verhältnis zwischen Kaiser und Untertanen förmlicher, und die Menschlichkeit des Kaisers äußert sich in seiner *clementia* (Milde, Schonung), die einen sehr viel größeren menschlichen Abstand voraussetzt; sie besitzt einen hauptsächlich auf Strafe bezogenen Gehalt oder die Bedeutung der Schonung eines politisch besiegtten Gegners⁵⁵. Im Laufe der Zeit wird es dann als zweckmäßig angesehen, auch das allgemeinere, menschlich großzügige Verhalten des Kaisers herauszustellen⁵⁶. Um zwei bekannte Zeilen Shakespeares abzuwandeln⁵⁷: Die Untertanen erwarteten in jeder Hinsicht die Rettung letztlich nicht von der Gerechtigkeit, sondern von der Gnade des Kaisers, der sich hierdurch allgemeine Popularität erwarb.

⁵⁰ *Gaudemet, Indul.* 242f. Eine genauere Darstellung der Entwicklung bei *Cotton* bes. 249ff.

⁵¹ Brief des Titus (79) an das municipium Munigua in der Provinz Baetica mit dem Erlaß einer Strafe: *AnÉp* 1962, 288, 6/7. Zur Münzserie der Stadt Patrai mit der Inschrift *Indulgentiae Aug(usti) moneta inpetrata* s. bes. B.E. Levy, *AJA* 91 (1987) 318 (überzeugende Verbindung mit Domitian gegenüber der älteren Datierung in die Regierungszeit Caligulas durch M. Grant, *From Imperium to Auctoritas*², Cambridge 1969, 295).

⁵² *Plin. ep.* 10, 58, 8. Vgl. *Cotton* 249f.

⁵³ CIL IX 5420 = *Abbott-Johnson* 63, 21-23: ... *divi Augusti, diligentissimi et in | dulgentissimi erga quartanos suos | principis* ...

⁵⁴ S.u.

⁵⁵ Zur *clementia* vgl. bes. Charlesworth a.O. (s.o. Anm. 45) 113: „... *clementia* had become too much a despotic quality; the mercy of a conqueror towards those whose life he holds in his hands, the gracious act of an absolute monarch towards his subjects“. Zum Verhältnis *clementia*–*indulgentia*: *Wickert, Princeps* 2236.

⁵⁶ *Cotton* 263f. bemerkt mit Recht, daß das *indulgentia*-Motiv im Panegyricus des Plinius nur eine Nebenrolle spielt, was in einem merkwürdigen Widerspruch zu seiner häufigen Verwendung im Briefwechsel des Plinius mit Trajan steht. Eine gewisse Zurückhaltung bei der öffentlichen Verwendung dieses Begriffs ist wohl erst im Rahmen eines längeren Prozesses, auch nach der Regierungszeit des Trajan, überwunden worden (anders: ebenda).

⁵⁷ Gemeint ist der Ausspruch der Porcia in „Der Händler von Venedig“ (4. Akt, 1. Szene): „... in the course of justice none of us | should see salvation: we do pray for mercy ...“.

Wir wollen nun die konkreten Beispiele für die häufigere Verwendung des Begriffs und die Propagierung des Gehalts der *indulgentia* zur Zeit der Severer näher untersuchen. Zunächst ist von den Numismatikern festgestellt worden, daß die *indulgentia* als Wort wie als konkrete bildliche Darstellung (verwandt zunächst mit *Clementia* und danach mit *Spes*, wird sie gewöhnlich als sitzende weibliche Gestalt mit Szepter/Spendeschale/Zweig in der einen und Kugel auf der anderen Hand dargestellt) seit der Zeit der Severer häufiger erscheint⁵⁸. Bemerkenswerterweise begegnen auf Emissionen des Septimius Severus (mit Caracalla als Mitkaiser) sowohl die *Indulgentia Augg. in Carth(aginem)* als auch die *Indulgentia Augg. in Italiam*⁵⁹. Es wird also parallel die Großmut der Kaiser gegenüber dem alten, bevorrechtigten Stammland des Reiches und der Hauptstadt des prokonsularischen Afrika betont. Der Ausdruck *indulg(entiae) fecundae* besitzt demgegenüber einen allgemeineren Inhalt, der nicht unbedingt mit der Geburt der Thronfolger durch Julia Domna in Zusammenhang gebracht werden muß⁶⁰; er spielt eher auf die zahlreichen Beweise der Freigebigkeit der neuen Dynastie und speziell Caracallas gegenüber den Untertanen an.

Die epigraphischen Zeugnisse sind nicht weniger interessant: Eindrucksvoll häufig tragen hier die Severer und vor allem Caracalla den Beinamen *indulgentissimus*. Ein Blick auf die entsprechenden Quellen im *CIL*, die De Ruggiero im *Dizionario Epigrafico* zusammengestellt hat⁶¹, lehrt, daß dieser Beiname zum erstenmal unter Trajan in die *kaiserliche Titulatur* aufgenommen war (drei Beispiele: *CIL* VI 1492 = *Dessau* 6106, *CIL*⁶² IX 215, XI 3309, alle aus Italien). Als nächstes begegnet

⁵⁸ M. Bernhart, Handbuch zur Münzkunde der römischen Kaiserzeit, Halle 1926, 91f. (vgl. auch 185f.). Das erste Münzbild der *Indulgentia* wird unter Hadrian geprägt: *Cotton* 260 (mit Lit.).

⁵⁹ Zum genaueren Gegenstand der kaiserlichen Schenkungen in diesen beiden Fällen s. R. Pera, *Probabili significati della scritta Indulgentia Augg. in Carthaginem ed in Italiam su alcune monete di Settimio Severo e Caracalla*, *RIN* 81 (1979) 103-114 (bes. 106f.).

⁶⁰ So H. Mattingly, *BMC Emp.* V, London 1950, xliii. Vgl. auch H. Mattingly-E.A. Sydenham, *RIC* IV 1, London 1936, 86f. Die Verbindung dieser Münzen mit einer *gezählten liberalitas*-Bekundung Caracallas kurz nach dem Tod seines Vaters (s. ebenda) spricht jedenfalls nicht für einen Symbolismus der *indulgentia fecunda* im Sinne der Fruchtbarkeit und der Mutterliebe der Julia Domna. Vgl. auch Pera a.O., bes. 105 (untersucht einen möglichen indirekten Bezug auf die *Constitutio* sowohl hier als auch im Fall der Münzserie *Indulgentiae Aug.* aus den Jahren 213-217).

⁶¹ E. De Ruggiero, *Dizionario epigrafico di antichità romane* IV 1 (Rom 1924-46) 50f. s.v. *Indulgentia*; s. auch *Cotton* 250f. 258f. Ich kann mich ihrer Grundhaltung allerdings nicht anschließen, die Bedeutung des Titels deshalb geringer zu schätzen, weil er häufig in Verbindung mit zahlreichen anderen oder offenbar auch an Stelle anderer verwendet werde. Dem Beinamen kann durchaus ein eigener Sinn zugesprochen werden, auch wenn nicht in jedem Einzelfall die speziellen Umstände oder Anlässe für seine Verwendung genannt werden. Die statistische Entwicklung der Beispiele von Kaiser zu Kaiser behält ohnehin ihre Aussagekraft.

⁶² Die folgenden lateinischen Bandzitate verweisen ebenfalls auf das *CIL*.

der Beiname in einer Ehreninschrift des collegium der *nautae Rhodanici* für Hadrian in der Gallia Narbonensis (XII 1797), zweimal in Inschriften für Antoninus Pius in Italien (V 3110: regio X, Vicetia; XI 1424: Pisa), einmal in einer Inschrift für Marc Aurel aus Ficulea in Latium (XIV 4003), einmal in einer Inschrift für Lucius Verus aus Ostia, der Hafenstadt Roms (XIV 105) und zweimal in solchen für Commodus, nämlich in einer Ehreninschrift kaiserlicher Bauern (*coloni domini Ñ*) aus Caesarea in Mauretanien (VIII 8702) und wahrscheinlich in einer Inschrift aus Rätien (III 11984). Septimius Severus allein wird dreimal mit diesem Beinamen genannt: in einer Ehreninschrift der sizilischen Stadt Panormos (X 7274), in einer privaten Ehreninschrift aus der ebenfalls sizilischen Stadt Thermae, dem ehemaligen Himera (X 7343), und in einer weiteren privaten Ehreninschrift aus der Pannonia Superior (III 4020). Mit Caracalla erreicht diese Entwicklung dann ihren Höhepunkt: Für ihn wird dieser Beiname siebzehn Mal und einmal die gleichbedeutende Formulierung *omnium principum ... indulgentia exuperantissimus* verwendet. Diese Nennungen schlüsseln sich geographisch und ideologisch wie folgt auf: eine Ehreninschrift der Lehrer (kaiserliche Freigelassene) des berühmten *paedagogium ad Caput Africae* auf dem Caelius in Rom (VI 1052), in dem die Pagen für den Kaiserhof ausgebildet wurden⁶³, eine Ehreninschrift der Goldschmiede (*negotiantes vascolari*) in Rom (VI 1065) und eine weitere aus derselben Stadt (VI 31349), zwei Meilensteine aus Noricum (II 5745, 5726; beim zweitgenannten ist die Zuweisung an Caracalla nicht absolut gesichert), zwei Meilensteine aus Rätien (III 5980 – Zuweisung nicht absolut gesichert –, 5997, 5998 – zusammen mit Septimius Severus: *dominis indulgentissimis* –, 5999), eine private Ehreninschrift aus dem sizilischen Panormos (X 7276), eine Ehreninschrift der Einwohner der Stadt Lavinium in Latium (VI 1066 = XIV 2073), ein Meilenstein aus dem Gebiet von Cirta in Numidien (VIII 10305) und sechs Ehreninschriften (ebenda 6307, 6944, 69696998, 7000, 7972) von Städten, wie z.B. der res publica Cirtensium, oder Privatpersonen derselben afrikanischen Provinz. Auf den letztgenannten Inschriften besetzt der ehrende Beiname *indulgentissimus* mit den jeweiligen Zusätzen den Platz der *rasura*, an deren Stelle ursprünglich der Name von Caracallas Bruder Geta gestanden hatte⁶⁴. Geta selbst trägt diesen Beinamen in einer Ehreninschrift aus Panormos auf Sizilien (X 7275).

Für Elagabal ist der Beiname in einer Inschrift in den Vatikanischen Museen (VI 1082), auf einem Meilenstein aus der Umgebung von Ancyra (III 6900) und in zwei weiteren aus Numidien (VIII 10304, 10308) belegt, wo seine Verwendung indirekt durch folgenden Zusatz begründet wird: *viam imbris et [vetust]ate con-*

⁶³ Noch wichtig: S.L. Mohler, *Slave Education in the Roman Empire*, TAPhA 71 (1940) 262ff. (bes. 271-275).

⁶⁴ Zur *damnatio memoriae* Getas und ihrer systematischen Umsetzung s. P. Mertens, *La damnatio memoriae de Géta dans les papyrus*, *Hommage à L. Herrmann* (Coll. Latomus XLIV), Brüssel 1960, 541-552; A. Mastino, *L'erosione del nome di Geta dalle iscrizioni nel quadro della propaganda politica alla corte di Caracalla*, *Annali della Fac. di Lett. e Filos. dell'Univ. di Cagliari*, n. s. 39 (1978/79), 1981, 47-81.

laps[am] cum pontibus restituit. Severus Alexander schließlich wird in einer Ehreninschrift des *ordo decurionum* eines *municipium* in Dalmatien (III 8359) und in einer weiteren, wahrscheinlich ebenfalls ehrenden Inschrift aus dem heutigen Aïn Sultan in der römischen Provinz Caesarea Mauretania (VIII 8781) als *indulgentissimus* bezeichnet.

Eine systematische Durchsicht der in den zwischen 1888 und 1985 (ersch. 1988) in der *Année Épigraphique* vorgelegten lateinischen Inschriften hat nur sechs weitere aus der Zeit bis zu den Severern erbracht, in denen dieser Beiname genannt wird. Ihre Verteilung ist ebenfalls charakteristisch: eine nennt Antoninus Pius und stammt aus Ephesos (*AnÉp* 1966, 428), wo die Wohltaten dieses Kaisers gut belegt sind⁶⁵, und vier weitere nennen Caracalla, nämlich zwei Inschriften auf Meilensteinen aus Rätien (*AnÉp* 1978, 586a, 587) und zwei Ehreninschriften aus Numidien, in denen die Bezeichnung des Kaisers selbst und seiner Mutter Julia Domna als *indulgentissimi* wiederum nachträglich (s.o.) in die *rasura* des Namens Getas eingemeißelt worden ist (*AnÉp* 1969/70, 698, 699). Eine letzte schließlich (*AnÉp* 1984, 432: neue Lesung und Ergänzung von CIL V 8268 aus Aquileia) bezog sich wahrscheinlich auf Elagabal. [Kein neues Beispiel solcher Benutzung des Adjektivs in der *AnÉp* bis Jahrg. 2001, ersch. 2004]

Eine Auswertung der Nennungen des Substantivs *indulgentia* als gelobte kaiserliche Tugend in der *Année Épigraphique* ergibt ein ähnliches Bild. Insgesamt sind vier Fälle zu verzeichnen: In einer Inschrift gedenkt die Hafenstadt Puteoli (*Colonia Flavia Augusta Puteolana*) dankbar Domitians, der sie durch die Via Domitiana mit Rom verbunden hatte (*AnÉp* 1973, 137), in der zweiten wird Hadrian als Gründer der *Colonia Canopitana* im prokonsularischen Afrika geehrt (*AnÉp* 1979, 658), in der dritten, einer Ehreninschrift der *cohors V Lingonum* aus Dakien für Caracalla (ebenda 492), rühmen die Soldaten, ihre Kohorte sei *indu[l]gentiis eius* – sc. Antonini – *aucta*] *liberalitat[i]bus[que] ditat[a]*, und in der vierten, einer Ehreninschrift aus Afrika (*AnÉp* 1966, 593f.), wird die *indulgentia infatigabilis* des Severus Alexander gepriesen, der wahrscheinlich gewisse Steuern erlassen hatte. [In den weiteren Bänden der *AnÉp* bis 2001, ersch. 2004 findet man an mit einiger Sicherheit ergänzten und datierten Beispielen: die Veranstaltung verschiedener Theateraufführungen und Gladiatorenspiele durch einen praenestinischen Magnaten am Anfang des 3. Jhdts. n.Chr. *indulgent(ia) sacra impetrata* (ebd. 1987, ersch. 1990, 230); die Erneuerung eines Thermenkomplexes in Aquileia dank Konstantins *indulgentia* (ebd. 2001, ersch. 2004, 1009)]

Diese Beispiele sind zahlreichen weiteren im CIL enthaltenen hinzuzufügen, in denen in derselben chronologischen Verteilung (außer einer gewissen Steigerung – drei Beispiele – in trajanischer Zeit) von Privatpersonen und Gesellschaftsgruppen

⁶⁵ Vgl. allg. L. Büchner in: RE V 2 (1905) 2797 s.v. Ephesos; *Magie* 632f.

die *indulgentia* der Kaiser hervorgehoben wird⁶⁶. Besondere Erwähnung verdient hier die Inschrift⁶⁷ auf dem Triumphbogen des Caracalla in Volubilis in der Provinz Mauretania Tingitana, in der die Stadt folgenden Grund für die Errichtung des Monuments zu Ehren des Kaisers anführt: *ob singularem eius erga universos et novam supra omnes retro principes indulgentiam*^{67a}. Während ein Gelehrter vom Format eines A. Piganiol es für möglich gehalten hat, daß mit dieser *indulgentia* auf die *Constitutio Antoniniana* angespielt wird⁶⁸, nimmt man heute an, daß eher irgend eine andere Äußerung der Freigebigkeit des Kaisers gemeint sein wird, und zwar höchstwahrscheinlich die Streichung der Schulden durch das Edikt von Banasa⁶⁹ (s.o.). Zugunsten dieser Deutung spricht auch die Verwendung des Adjektivs *universus* in seiner eingeschränkten Bedeutung, wie z.B. lediglich für die Summe der Bürger einer Stadt⁷⁰. Jedenfalls kann der Eindruck der Einzigartigkeit der Zeit Caracallas in Bezug auf die *indulgentia*, die die Inschrift widerspiegelt, nicht unabhängig von den oben angestellten Beobachtungen zur Häufigkeit des Substantivs *indulgentia* und des Beinamens/Titels *indulgentissimus* als Ausdruck der politischen Praxis der Severer gesehen werden.

Es sei hier noch an zwei weitere wichtige Aspekte erinnert. Aus den Jahren der ersten beiden Severer stammen die ersten sicheren Zeugnisse für die Vergöttlichung der kaiserlichen *indulgentia*⁷¹. In einer Inschrift⁷² aus Cirta (s.o.) erinnert der Stifter

⁶⁶ Auswahl von Beispielen: De Ruggiero a.O.; *Gaudemet, Indul.* 243ff.; *Cotton* 250f. (für Trajan), 255ff.

⁶⁷ Hauptpublikation: C. Domergue, *L'arc de triomphe de Caracalla à Volubilis*, AEHE iv^e sect. 1963/64, 291ff.

^{67a} Die Verwendung von Formulierungen, die die Übersteigung einer Tugend (oder von Tugenden) aller vorhergehenden Kaiser ausdrücken – wie hier: *supra omnes retro principes* ... –, erreicht unter Caracalla ebenfalls einen tatsächlichen Höhepunkt (26 von insgesamt 66 Beispielen von Marc Aurel bis Valentinian III. und im Durchschnitt höchstens zwei Fälle unter allen anderen Kaisern, die in der Liste in der unten zitierten Studie aufgeführt sind); unter diesen Fällen nehmen diejenigen die erste Stelle ein, die mit dem Beinamen *indulgentissimus* oder damit zusammenhängenden Formulierungen verbunden sind, s. die ausführliche Untersuchung von A. Scheithauer, *Super omnes retro principes* ... Zur offiziellen Titulatur römischer Kaiser, ZPE 72 (1988) 155-177 (bes. 156f. 162. 166)

⁶⁸ RA 19 (1924) 114ff.

⁶⁹ Corbier, *Le discours* 213f.

⁷⁰ Domergue a.O. 292: „... *universi* s'emploie couramment dans le vocabulaire municipal pour désigner l'ensemble de la cité“.

⁷¹ So auch Corbier, *Le discours* 224 Anm. 44; zur Stützung ihrer Ansicht verweist sie lediglich auf das entsprechende Lemma bei H.L. Axtell, *The Deification of Abstract Ideas in Roman Literature and Inscriptions*, Chicago 1907, 35f. Axtell und G. Wissowa, *Religion und Kultus bei den Römern*², München 1912, 335f. hielten es jedoch auf der Grundlage der Überlieferung bei Cass. Dio 71 (72), 34, 3, daß Marc Aurel *πλεῖστον δὲ ἐν εὐεργεσίᾳ διήγεν ὅθεν πού καὶ νεῶν αὐτῆς ἐν τῷ Καπιτωλίῳ ἰδρύσατο, ὀνόματι τινὶ ἰδιωτάτῳ καὶ μήπω ἄκουσθέντι προσκαλέσας αὐτήν*, für sehr wahrscheinlich, daß ein Kult dieser Art bereits unter Marc Aurel, und zwar in Rom selbst, begonnen hat. Auf-

des Monuments, M. Caecilius Q. fil. Quirina Natalis, daran, daß er im Jahre 210 bereits eine ... *aediculam tetrastylum cum statua aerea Indulgentiae domini nostri* ... errichtet hatte; gemeint ist Septimius Severus. In einer anderen Weihinschrift⁷³ vom Jahr 214 aus einer anderen Gegend Numidiens werden in der ersten Zeile mit etwas größeren Buchstaben die Gottheiten angeführt, denen das Monument geweiht war; es folgt die offizielle Titulatur Caracallas (im Genitiv) mit seiner Genealogie und seinen Titeln: *Iovi Optimo Ma[xi]m[o] Iunoni Minervae Indulgentia<e>Imp. Caes* ... Hier wird die *indulgentia* Caracallas deifiziert.

Auch in den Schriften der Juristen wird der Begriff *indulgentia* seit der Zeit der Severer häufig verwendet, wie dies Gaudemet für Paulus und Ulpian festgestellt hat⁷⁴. Er erhält hier zusätzlich die Spezialbedeutung des Straferlasses, entfernt sich also von seiner Grundbedeutung als kaiserliche Tugend und bezieht sich nun auf eine konkrete kaiserliche Praxis, nämlich auf die Entschuldigung eines Gesetzesverstosses. Interessanterweise hat sich der Begriff der *φιλανθρωπία* in der Sprache des hellenistischen königlichen Protokolls, das in der Tradition des griechischen Ostens wohl noch lebendig war, parallel hierzu entwickelt⁷⁵.

Die Rühmung der *indulgentia* als eines Bestandteils der Beschreibung der Regierungspraxis der Severer sowohl in Texten rein staatlichen Charakters (wie auf Münzen und Meilensteinen) als auch in Inschriften größerer gesellschaftlicher Gruppen (Städte, Vereine) und Privatpersonen sowie die Deifizierung dieses Begriffs ebenfalls zur Zeit dieser Dynastie kann nicht als inhaltsleere Wahl der kaiser-

grund der oben zusammengestellten Angaben zur *indulgentia* in offiziellen Texten, auf Münzen usw. bereits seit dem Beginn des 2. Jahrhunderts erscheint es unmöglich, sie mit ὄνομα ιδιότατον καὶ μῆ ποτ' ἀκουσθέν gleichzusetzen.

⁷² CIL VIII 1, 7095-7098. Zur Datierung vgl. ebenda 6996 und Dessau I 29331.

⁷³ CIL VIII 1, 2194. Die kaiserliche Tugend läßt sich aufgrund der Fragmente zu *INDULGENTIA* wiederherstellen (ohne abschließendes E, als sei der Nominativ oder der Ablativ gemeint). Jedoch läßt die Verwandtschaft des Buchstabenstils und -abstands mit den vorher genannten, im Dativ stehenden Gottheiten – immer nach der Publikation im CIL – die Ergänzung eines <E> geboten erscheinen (anders: Cotton 261 Anm. 112). Im übrigen wäre die Interpretation wenig wahrscheinlich, *indulgentia* und den Kaisernamen im Genitiv lediglich dahingehend zu deuten, daß der Kaiser die Errichtung des Monuments gestattet hätte.

⁷⁴ *Indul.* 249f. Zu diesem Begriff mit der Bedeutung „Straferlaß“ vgl. auch Waldstein a.O. (s.o. Anm. 48).

⁷⁵ S. die zusammenfassende Darstellung der hellenistischen Entwicklung von Modrzejewski bei Gaudemet, *Indul.* 250f. Anm. 68 (mit Lit.) und die Beispiele aus römischer Zeit, die H.I. Bell, *Philanthropia in the Papyri of the Roman Period*, *Hommages à J. Bidez et à F. Cumont* (Coll. Latomus II), Brüssel 1949, 31-37 zusammengestellt hat (er weist u.a. 34 auf die Beibehaltung der bereits für die frühptolemäische Zeit belegte Formulierung ἵν' ὃ [π]εφιλανθρωπημένη in den Gesuchen hin, so in P. Tebt. II 397, 27, 198 n.Chr.). Es ist im übrigen keineswegs ausgeschlossen, daß die bekannte inhaltliche Entwicklung des griechischen Begriffs die entsprechende des lateinischen durch die Vermittlung der griechischsprachigen Gelehrten beeinflusst hat, die in den staatlichen römischen Behörden Dienst taten.

lichen Propaganda angesehen werden. So wie die seit der Zeit der Severer häufigere Verwendung der Formulierung *dominus indulgentissimus* (an stelle von *princeps indulgentissimus*)⁷⁶ die Entwicklung der Regierungsmacht des Kaiserreichs widerspiegelt, so muß auch die erhebliche Bedeutungssteigerung des Begriffs der *indulgentia* im Verhältnis Kaiser – Untertanen der tatsächlichen Praxis entsprochen haben. Er zeugt sehr wahrscheinlich nicht nur von der kaiserlichen Einstellung und Handlungsweise, sondern auch – wenn man die Vielfalt und die Streuung der Fälle bedenkt – von der Art und Weise, in der die Untertanen die kaiserliche Politik aufnahmen. Diesen Eindruck verstärken jedenfalls auch die emphatischen Formulierungen einiger Inschriften, wie derjenigen auf dem Triumphbogen von Volubilis⁷⁷. Zunächst ist also festzuhalten, daß – wie die oben angeführten Beispiele zeigen – die severische *indulgentia* einen erheblich größeren Teil des Reichs einschloß, als dies früher der Fall gewesen war: Die Beschränkung nahezu ausschließlich auf Italien wird überwunden, und die Freigebigkeit der Kaiser scheint sich nunmehr auf das gesamte Reichsgebiet auszudehnen, dessen Bewohner nun als Untertanen anerkannt werden und nicht mehr nur als einfache Tributpflichtige gelten. Zugleich wird hier die Auffassung deutlich, daß die Untertanen häufiger die Großzügigkeit des Kaisers verdienen, die in Steuernachlässen, verschiedenen Schenkungen oder in Straferlässen zum Ausdruck kommen kann. Diese Auffassung wird in hervorragender Weise durch das Edikt von Banasa beleuchtet, auf das wir am Anfang dieses Kapitels eingegangen sind: Während die *indulgentia* auf einer der beiden Waagschalen liegt, liegen auf der anderen der Fleiß und der Patriotismus der Untertanen. Die guten Eigenschaften der letztgenannten und ihre Verdienste um das öffentliche Leben innerhalb des Reiches wogen früher nicht so schwer, um einer weiterreichenden und betonteren Freigebigkeit seitens der Reichsregierung für würdig erachtet zu werden. Die Ausgewogenheit im Verhältnis Kaiser – Untertanen erschien schwieriger. Mit den Severern erkannte der „Kaiser – Vater“ nun allerdings deutlicher die ehemaligen

⁷⁶ Diese Entwicklung zeigt sich deutlich bereits anhand der im *Dizionario epigrafico* a.O. (s.o. Anm. 60) in chronologischer Reihenfolge zusammengestellten Beispiele. Es ist allerdings anzumerken, daß von den drei dort angeführten vorseverischen Verwendungen des Titels *dominus indulgentissimus* die beiden Marc Aurel zugeschriebenen (CIL VI 1052, 1065) sich in Wirklichkeit auf Caracalla beziehen (s. ebenda), während die auf Commodus bezogene (CIL III 11984) nicht sicher ist. Zum stufenweisen Vordringen des Wortes *dominus* in die Kaisertitulatur s. *Mommsen*, *StR* II 760ff. (bes. 762); *Wickert*, *Princeps* 2127–2135. Wie aktuell das Thema dieses Titels zur Zeit der Severer gewesen ist, bezeugt die Nachricht in der *HA*, *Alex.* 4, 1, daß der «vorbildliche princeps» Alexander ihn standhaft zurückwies.

⁷⁷ Vgl. auch den epigraphischen Befund bezüglich der Vielzahl der Ehreninschriften für Septimius Severus in Kleinasien (aufgrund der großen Zahl der dortigen miliaria dieses Kaisers): „Indeed, in general, honorific dedications – to Septimius Severus – erected by the communities of Asia Minor (cities, towns etc) are numerous, exceeding, perhaps, most other emperors“ (D.H. French, *Epigraphica Anatolica* 8 [1986] 87).

Schafe als seine Kinder und ihre zuvor als unbedeutend eingestuften Dienste als ausreichende Gründe für den vielfältigen Erweis der kaiserlichen Freigebigkeit an⁷⁸.

Trotz alledem darf natürlich nicht der Druck in Richtung auf diese Haltung übersehen werden, den die tatsächliche Notwendigkeit des Wohlwollens seitens ihrer Untertanen gerade auf die beiden ersten Severer ausgeübt hat. Wenn die Motive des Septimius Severus im Wunsch nach der politischen Konsolidierung der neuen Dynastie und in der Suche nach breiterer Unterstützung jenseits der wenig vertrauenswürdigen Senatorenschicht (s.o.) zu erkennen sind, so sind sie im Falle Caracallas in dem dringenden Bedürfnis zu suchen, den ernsthaften Verlust an Ansehen und Popularität nach dem Mord an Geta auszugleichen. So gesehen, kann man es in der Tat nur als Ironie betrachten, daß in einigen numidischen Inschriften (s.o.) an die Stelle des Namens Geta später die Charakterisierung Caracallas als indulgentissimus getreten ist. Die indulgentia der Severer mußte also auch die dunklen Seiten ihrer Herrschaft bemänteln⁷⁹.

⁷⁸ Cotton bes. 265f. hat überzeugend gezeigt, wie gut dieser verstärkte kaiserliche Paternalismus mit der stufenweisen Umwandlung des principatus in den dominatus und der Auflösung des Bildes des princeps civilis zusammengeht. Eben das überordnende Vorbild des Vater-Kind-Verhältnisses fügt sich allerdings nicht zu ihrer Einschätzung (265): „The emperor's gifts are not deserved but freely given, not due but magnanimously bestowed“. Im Rahmen einer gefühlsmäßigen Beziehung kann sich das Gewicht zahlreicher Handlungen und Inhalte ändern (oder sich zum erstenmal zeigen).

⁷⁹ Die Funktion der Freigebigkeit des römischen Kaisers als propagandistische Ablenkungsmaßnahme ist offenbar oft genug von den Zeitgenossen durchschaut worden; dies geht z.B. aus *Plin. paneg.* 28, 1-2 schön hervor, daß im Gegensatz dazu sein optimus princeps „*securus ... securis*“ geschenkt habe.